

Ehe ein unheilbares Krisenstadium erreicht oder auch Ehen leichtfertig geschlossen werden.

Die sich immer stärker verwirklichende Gleichberechtigung der Frau im Gesellschaftsleben, im Beruf wie in der Familie ist der wichtigste Faktor für die Entwicklung und Stärkung der sozialistischen Ehe und Familie. Es handelt sich dabei jedoch um einen konfliktreichen und sehr komplizierten Prozeß.

Wir finden heute nur noch selten Fälle, wo Frauen beharrlich an einer längst zerstörten Ehe festhalten, nur weil sie sich ein arbeitsloses Einkommen in Form von Unterhalt erhalten wollen. Manche älteren Menschen wissen noch, wie entwürdigend in der kapitalistischen Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Scheidung die Sicherung des Unterhalts der Frau nach der Scheidung ausgehandelt wurde. Häufig erklärten sich die Frauen nur dann mit der Scheidung einverstanden, wenn der Mann sich durch das vollstreckbare Versprechen einer laufenden Unterhaltssumme praktisch von der Ehe loskaufte. Die Unterhaltspflicht des Mannes gegenüber der Frau für die Zeit nach der Scheidung ist gegenwärtig schon die Ausnahme. Durch Urteil oder Vergleich wurde in den im Jahre 1960 zur Scheidung gelangten Fällen der Mann zur Unterhaltszahlung verpflichtet:

für mehr als zwei Jahre in	4,7 % der Sachen,
für zwei Jahre und darunter in	10,6 % der Sachen,
überhaupt nicht in	84,7 % der Sachen.

Hier spiegelt sich die wachsende wirtschaftliche Selbständigkeit der Frau in der DDR besonders deutlich wider, die auch durch eine dem Gesetz entsprechende Praxis der Gerichte in diesen Fällen gefördert wird. Eine Unterhaltspflicht nach der Scheidung besteht nur, wenn ein Ehegatte ganz oder teilweise außerstande ist, seinen Unterhalt aus eigenen Arbeitseinkünften oder sonstigen Mitteln zu bestreiten.

Die Vorstellungen von der Ehe als einem Versorgungsinstitut für die Frau sind heute schon weitgehend überwunden. Insoweit können die folgenden Angaben aus der Ehelösungsstatistik für die Jahre 1959 und 1960 als repräsentativ für die Lage innerhalb der in der DDR bestehenden Ehen überhaupt gelten. Bei den gelösten Ehen waren die Frauen vor der Ehe berufstätig:

1959 = 97,7 %  
1960 = 99,7 %

Über die Berufstätigkeit dieser Frauen während der Ehe gibt es folgende Angaben:

	1959	1960
ununterbrochen während der ganzen Ehedauer	47,6%	52,3 %
mit zeitweiligen Unterbrechungen kurz vor der Scheidung Berufstätigkeit aufgenommen	24,0 %	27,6 %
nur am Anfang der Ehe einen Beruf ausgeübt	8,3 %	4,2 %
während der ganzen Ehe nicht berufstätig	3,0%	2,2 %
	17,0 %	13,7 %

Aber man darf die Augen nicht davor verschließen, daß dieser Prozeß gegenwärtig noch nicht komplikationslos verläuft und zu Widersprüchen führt.

So haben gegenwärtig, am Einkommen gemessen, die Männer noch ein starkes wirtschaftliches Übergewicht. Bei den 1959 und 1960 geschiedenen Ehen hatten im Verhältnis zum Einkommen der Männer die Frauen

	1959	1960
kein Einkommen, einschließlich Einkommen unbekannt	26,3 %	23,9 %
ein niedrigeres Einkommen	44,6 %	45,7 %
ein etwa gleiches Einkommen	17,4 %	17,9 %
ein größeres Einkommen	11,7 %	12,5 %

Neben den durch die wachsende Rolle der Frau in der sozialistischen Gesellschaft bedingten sichtlichen Veränderungen bleibt trotzdem noch vorherrschend, daß bei den gelösten Ehen zu rund 70 % der Mann das wirtschaftliche Übergewicht hatte. Es gibt kein Vergleichsmaterial dazu, wie es in dieser Hinsicht ganz allgemein in den bestehenden Ehen in der DDR aussieht. Jedenfalls zeigen diese Zahlen mit aller Deutlichkeit, welche ein entscheidender Faktor für die weitere Festigung der sozialistischen Ehe die Entwicklung und Förderung der Frau ist.

In den Fällen, wo der Mann in Hinsicht auf seine „traditionelle“ Stellung in der Familie unnachgiebig ist und die Entwicklung der Frau behindert, was insbesondere durch die noch vorhandene wirtschaftliche Überlegenheit des Mannes begünstigt wird, sind Ehekonflikte unvermeidlich — zu einem geringen Teil auch solche, die eine Auflösung der Ehe gesellschaftlich notwendig machen können. Es ist in diesem Zusammenhang erwähnenswert, daß die Ehescheidungen, die auf Klage der Frauen erfolgten, in den letzten Jahren ständig zugenommen haben. Im Jahre 1958 waren 53,4 %, 1959 = 53,9 %, 1960 = 55,1 % der Kläger Frauen. Das ist ein Zeichen dafür, wie mit der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Frauen auch ihr Selbstbewußtsein wächst, so daß sie sich auch auf diese Weise gegen das ehestörende Verhalten der Männer wehren. Man muß hier jedoch in der vorbeugenden Arbeit auch einer falsch verstandenen Gleichberechtigung entgegenreten. Das grundlegende sozialistische Prinzip der Lösung ehelicher Konflikte ist nicht die Scheidung der Ehe, sondern die gegenseitige Erziehung und Entwicklung der Ehegatten, wobei die Hilfe von Seiten der Gesellschaft verstärkt werden muß. Man muß in diesem Zusammenhang neben der Orientierung auf die schon genannten gesellschaftlichen Kräfte, insbesondere auch den Menschen aus der unmittelbaren Umgebung der Ehegatten, vor allem den Arbeitskollegen und Hausgemeinschaften, ihre Verantwortung vor Augen führen.

Auffällig ist, daß in der Mehrzahl der geschiedenen Ehen die Ehegatten wenig Interesse an ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung zeigten. Man kann wohl sagen, daß es sich in dieser Beziehung überwiegend um Ehen alten Stils handelte, wo die gegenseitige Entwicklung der Ehegatten noch keine große Rolle spielte. In 1479 Ehen = 6 % haben einer oder beide Ehegatten während der Ehe das Studium an einer Hoch- oder Fachschule aufgenommen. In 3750 Ehen = 15,3 % haben einer oder beide Ehegatten andere Schulen oder Lehrgänge zur beruflichen bzw. gesellschaftlichen Qualifizierung besucht. Bezeichnend ist, daß auch hier das Schwergewicht der Qualifizierung noch beim Mann lag.

Studium aufgenommen:

beide Ehegatten	172 = 11,6%
Mann allein	1104 = 74,7%
Frau allein	203 = 13,7%
zusammen	1479 = 100,0%

Schulen oder Lehrgänge besucht:

beide Ehegatten	621 = 16,6%
Mann allein	2578 = 68,7%
Frau allein	551 = 14,7%
zusammen	3750 = 100,0%

Gerade in diesen Fällen ist es wichtig, daß der Erziehung- und Überzeugungsarbeit ein klarer Standpunkt zugrunde gelegt wird, wie er sich besonders aus den jüngsten Dokumenten von Partei und Regierung ergibt. Das gilt insbesondere auch für die gerichtliche Tätigkeit. Nicht selten verwenden Männer, die von einer Ehe loskommen wollen, das Argument, daß die Frau sich nicht mitentwickelt habe. Man muß in sol-